

Ist der entscheidende Grund für die Passlosigkeit eines Ausländers nicht seine fehlende Mitwirkung, sondern Unwilligkeit oder -fähigkeit seiner Heimatbehörden, kann dem Ausländer das Unterlassen weiterer Bemühungen zur Erlangung von Reisedokumenten nicht vorgehalten werden.

(Amtlicher Leitsatz)

6 K 0106/06

VG Saarlouis

Urteil vom 18.7.2008

T e n o r

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 23.02.2006 und des Widerspruchsbescheides des Rechtsvorgängers des Beklagten vom 20.07.2006 verpflichtet, den Antrag des Klägers vom 04.07.2005 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und reiste eigenen Angaben zufolge am 10.10.2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylverfahren blieb letztlich erfolglos. Seither war sein Aufenthalt gemäß § 55 Abs. 2 AuslG bzw. § 60 a Abs. 2 des zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geduldet, da der Kläger nach eigenen Angaben nicht im Besitze der erforderlichen Heimreisepapiere ist. Seitens des Rechtsvorgängers des Beklagten wurde mit Schreiben vom 12.07.2002 beim Pakistanischen Generalkonsulat in Bonn das für die beabsichtigte Rückführung benötigte Passersatzpapier beantragt, wobei auf Wunsch des Konsulates am 15.08.2002 eine persönliche Vorsprache seitens des Klägers erfolgte. Die aufgrund fehlender Dokumente und somit nicht geklärter Identität erforderlichen Ermittlungen im Herkunftsland des Klägers sind nach wie vor nicht abgeschlossen.

Am 05.07.2005 beantragte der Kläger beim Rechtsvorgänger des Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Zur Begründung verwies er auf seine angebliche Passlosigkeit. Des weiteren trug er vor, er habe alle zumutbaren Anstrengungen unter-

nommen, ein pakistanisches Reisedokument zu erlangen. Er sei nunmehr länger als achtzehn Monate im Bundesgebiet geduldet und gehe seit 26.11.2002 einer Erwerbstätigkeit nach.

Mit Bescheid vom 23.02.2006, dem Kläger zugestellt am 14.03.2006, wurde der Antrag des Klägers vom 05.07.2005 abgelehnt. Gegen die Ablehnung erhob der Kläger am 12.04.2006 Widerspruch. Zur Begründung machte er weiter geltend, er habe keinen Kontakt mehr zu seiner Familie in Pakistan, was ihm die Beschaffung von Heimreisedokumenten unmöglich mache, zumal es in Pakistan kein Meldewesen gäbe.

Der Widerspruch wurde durch den Rechtsvorgänger des Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 20.07.2006 zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG seien nicht erfüllt, wenn der Ausländer seine Ausreisepflicht, auch wenn sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht durchzusetzen sei, freiwillig erfüllen könne. Die Vorschrift beruhe gerade auf der Obliegenheit des Ausländers, dass er alle erforderlichen und ihm zumutbaren Handlungen vorzunehmen hat, die ihm eine Ausreise ermöglichen. Maßgebliches Kriterium sei nicht mehr die Unfähigkeit des Staates, den Aufenthalt zu beenden, sondern die Unmöglichkeit für das Individuum, freiwillig auszureisen. Es bleibe dem Kläger unbenommen, sich selbst um gültige Rückreisedokumente zu bemühen. Es sei verpflichtet, aktiv an der Beseitigung des Ausreisehindernisses mitzuwirken. So könne er auch über Angehörige einen Reisepass oder zumindest entsprechende Nachweise über seine Identität zusenden lassen bzw. einen dort ansässigen Vertrauensanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Im Rahmen des Asylverfahrens habe er angegeben, dass sich in Pakistan noch Identitätspapiere befinden und ein Großteil seiner Verwandtschaft noch in Pakistan lebe. Es sei ungläubhaft, wenn er am 04.09.2002 gegenüber dem Rechtsvorgänger des Beklagten vorgetragen habe, er habe etwa ein Jahr zuvor mit seiner Mutter telefoniert, wobei diese ihm mitgeteilt habe, sein Personalausweis sei nicht aufzufinden. Hätte er ein tatsächliches Interesse am Nachweis seiner Identität, wäre es ihm möglich gewesen, die Mutter oder seine Geschwister zu genaueren Nachforschungen hinsichtlich des Verbleibs dieses Dokumentes zu bewegen. Er hätte sich auch an seinen früheren Arbeitgeber wenden können. Auch der Umstand, dass er nach seinem Vortrag im Asylverfahren keine unbekannte Person in seinem Heimatland gewesen sein könne, dürfte dazu führen, dass er sehr wohl in der Lage sein müsse, die erforderlichen Dokumente für seine freiwillige Ausreise zu erhalten. Nicht zuletzt habe er die Möglichkeit, sich persönlich an die Heimatvertretung zu wenden und dort seine angebliche Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr nach Pakistan ausdrücklich zu bekunden. Gründe dafür, dass dies nicht zumutbar sein könne, habe er weder vorgetragen noch seien solche ersichtlich. Es sei daher unerheblich, dass seine Abschie-

bung bereits seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt sei. Auch auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 1 EMRK stehe ihm unter Berücksichtigung seines langjährigen Aufenthalts und der teilweisen Integration in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik kein Aufenthaltsrecht zu. Die Rechtsprechung setze voraus, dass außer einem mehrjährigen Aufenthalt eine vollständige Integration in das hiesige wirtschaftlich-kulturelle und gesellschaftliche Leben im Sinne einer Verwurzelung vorliegen muss. Entsprechendes sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Allein der Umstand, dass der Kläger seit 2002 einer Erwerbstätigkeit nachgehe, könne ihm kein Aufenthaltsrecht vermitteln. Auf ein schutzwürdiges Vertrauen im Hinblick auf die Duldung seines Aufenthalts könne sich der Kläger ebenfalls nicht berufen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger zu Händen seines früheren Prozessbevollmächtigten am 24.07.2006 zugestellt.

Mit der am 07.08.2006 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiter verfolgt. Zur Begründung macht der Kläger geltend, in den mehr als vier Jahren, die der Kläger nunmehr geduldet werde, sei es weder ihm noch dem Beklagten gelungen, für ihn einen Pass oder Passersatz zu beschaffen. Offenbar sei der Beklagte nicht im Besitz von Auskünften der pakistanischen Botschaft, wonach der Kläger zu seiner Identität unvollständige oder falsche Angaben gemacht habe. Die Ausführungen des Beklagten erschöpften sich in einer Reihe von Unterstellungen und Vermutungen. Tatsächlich habe er jeden Kontakt zu seiner Familie in Pakistan verloren. Möglicherweise sei die Familie umgezogen. Auch seien Anwälte und Arbeitgeber grundsätzlich ungeeignet, in Abwesenheit des Inhabers Personenstandsdokumente oder Identitätsnachweise zu besorgen. Dies sei in Pakistan nicht anders als in Deutschland. Er sei nach wie vor bereit, auch im Beisein eines Beamten des Beklagten, nochmals und wiederholt bei persönlich beim pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt vorzusprechen und alle erforderlichen Anträge auszufüllen. Der Beklagte müsse seiner Meinung nach das Vertretenmüssen des Ausreisehindernisses beweisen, was nicht einmal ansatzweise gelungen sei.

Am 13.07.2007 ist der Kläger zwecks Identitätsfeststellung beim pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt vorgeführt worden. Ausweislich des hierüber gefertigten Vermerks vom 18.07.2007 hat der Kläger in diesem Zusammenhang Antragsformulare zur Beantragung eines Reisedokumentes ausgefüllt. Ein Mitarbeiter des Konsulates habe die Daten Internet überprüft. Nach erfolgter Anhörung habe der Generalkonsul, Herr Ahmad, mitgeteilt, die in dem Antragsformular gemachten Angaben seien falsch, die Ausstellung eines Reisedokumentes sei daher nicht möglich. Die im Interview gewonnenen Daten würden nach Pakistan übersandt, um sie einer erneuten intensiven Überprüfung zu unterziehen.

Auf telefonische Nachfrage des Gerichts hat ein Mitarbeiter des Beklagten angegeben, eine nähere Erklärung, inwieweit die vom Kläger angegebenen Daten unzutreffend seien, habe man von Seiten des Generalkonsuls nicht erhalten.

Durch seinen derzeitigen Prozessbevollmächtigten trägt der Kläger unter Darlegung seiner und der Bemühungen des Beklagten um Erlangung entsprechender Papiere ergänzend vor, es sei aus dem gesamten Ablauf deutlich, dass der Kläger sehr wohl mitgewirkt habe, ein Rückreisedokument zu erhalten. Er habe die Unmöglichkeit der Ausreise nicht zu vertreten. Dass die Auslandsvertretung nicht in der Lage sei, ihm ein Passpapier auszustellen, sei nicht ihm vorzuhalten. Allein aus dem Zeitablauf folge, dass das Hindernis auch auf unabsehbare Zeit bestehe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 23.02.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2006 (Az.: 2940) zu verpflichten, den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtenen Bescheide,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend (der Kläger durch seinen aktuellen Prozessbevollmächtigten zuletzt am 25.03.2008; der Beklagte zuletzt durch Schriftsatz vom 17.04.2008) auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Dem Kläger wurde durch Beschluss der Kammer vom 14.03.2008 Prozesskostenhilfe gewährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

Da die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben, konnte im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Die Klage ist als Bescheidungsverpflichtungsklage zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG. Der den geltend gemachten Anspruch bereits hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen versagende Bescheid des Rechtsvorgängers des Beklagten vom 23.02.2006 und der Widerspruchsbescheid vom 20.07.2006 (Az.: 2940) sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Der geltend gemachte Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels findet seine Grundlage in § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Satz 2 der Vorschrift schreibt weiter vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger ist unstreitig seit dem negativen Abschluss seines Asylverfahrens im 2001 vollziehbar ausreisepflichtig. Seine Ausreise ist derzeit unmöglich, weil die hierfür erforderlichen Dokumente nicht vorliegen. Es ist zudem nicht erkennbar, dass mit dem Wegfall des Hindernisses in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Auch die Beklagte geht davon aus, dass in absehbarer Zeit nicht damit gerechnet werden kann, dass für den Kläger Heimreisepapiere ausgestellt werden. Die Abschiebung des Klägers ist schließlich seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt.

Der Erteilung der Erlaubnis steht entgegen der Auffassung des Beklagten auch die Vorgabe des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG nicht entgegen. Eine Aufenthaltserlaubnis darf danach nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein solches Verschulden liegt nach § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG dann vor, wenn der Ausländer u.a. zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Hiervon kann im Fall des Klägers nicht ausgegangen werden. Er hat alle zumutbaren Anforderungen, die zur Beseitigung des bestehenden Ausreisehindernisses (Fehlen von Heimreisepapieren) hätten beitragen können, erfüllt.

Bei der Prüfung, wem objektiv bestehende Ausreisehindernisse angelastet werden, wenn es um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG geht, kommt der Frage

entscheidende Bedeutung zu, was das Gesetz unter dem Begriff des "Verschuldens" versteht bzw. was "zumutbar" im Sinne dieser Vorschrift ist. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung.

Wie sich aus den Regelbeispielen in § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG ergibt, knüpft der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Verschuldensbegriffs entscheidend an das Kriterium der Zumutbarkeit an: Es soll demjenigen eine Aufenthaltserlaubnis verweigert werden, der die zumutbare Möglichkeit hat, ein bestehendes Ausreisehindernis zu beseitigen, dies aber nicht tut (vgl. Benassi, InfAuslR 2005, 357, 362) . § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG ist insofern nahezu wortgleich der Regelung des § 30 Abs. 4 letzter Halbsatz AuslG („sich weigert, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen“) nachgebildet, so dass zur Auslegung zunächst die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung herangezogen werden kann (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 01.06.2005 - 18 B 677/05 -, zitiert nach Juris) . Danach trifft den ausreisepflichtigen Ausländer die Pflicht, alles in seiner Kraft Stehende und ihm Zumutbare dazu beizutragen, etwaige Ausreisehindernisse zu überwinden. Dazu ist es nicht erforderlich, dass der Ausländer sich „förmlich“ weigert, ein Ausreisehindernis zu beseitigen; es genügt, dass er zumutbare Handlungen zur Ermöglichung seiner Ausreise unterlässt oder verzögert. Über die Zumutbarkeit der dem Ausländer obliegenden Handlungen ist unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 24.11.1998 - 1 C 8.98 -, InfAuslR 1999, 106 m. w. N.) . Des Weiteren geht aus dem Wortlaut von § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG hervor, dass dem Ausländer ein Verschuldensvorwurf nur gemacht werden kann, wenn sein Verhalten für die fehlende Möglichkeit der Ausreise kausal ist (vgl. Benassi, a. a. O.; Zeitler, HTK-AuslR / § 25 AufenthG / zu Abs. 5 04/2006 Nr. 4.1) . Zumutbare Handlungen können daher dann nicht verlangt werden, wenn sie von vornherein aussichtslos sind, d. h. wenn praktisch ausgeschlossen erscheint, dass sie das Ausreisehindernis beseitigen können (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.06.2003, a. a. O.; ebenso Beschl. v. 25.04.2006 - 11 S 1869/05 - zu § 11 BeschVerfV) . Schließlich ist - insbesondere mit Blick auf § 82 Abs. 1 und 3 AufenthG - zu berücksichtigen, dass nach der Konzeption des Gesetzgebers die Verantwortung für die Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht allein und ausschließlich entweder der Ausländerbehörde oder dem Ausländer auferlegt werden kann. Im Rahmen der Verschuldensprüfung nach § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG sind vielmehr wechselseitige Pflichten sowohl des betroffenen Ausländers wie auch der zuständigen Ausländerbehörde zu beachten und zu werten. Den Ausländer trifft eine Mitwirkungs- sowie eine Initiativpflicht hinsichtlich ihm bekannter und zumutbarer Aufklärungsmöglichkeiten: Er ist gehalten, sowohl sämtlichen konkreten Anforderungen der Behörde nachzukommen, soweit diese für ihn zumutbar sind, als auch von sich aus diejenigen Schritte zu ergreifen, die ihm bei objektiver Sichtweise geeignet und möglich erschei-

nen müssen, das Verfahren zielführend weiter zu betreiben. Der Behörde obliegt hingegen die Erfüllung von Hinweis- und Anstoßpflichten: Sie muss den Ausländer auf diejenigen geeigneten Möglichkeiten zur Beseitigung von Ausreisehindernissen hinweisen, die ihm bei objektiver Sichtweise nicht bekannt sein können; sollen dem Ausländer zusätzliche Obliegenheiten auferlegt werden, muss die Behörde einen entsprechenden Anstoß in Richtung einer bestimmten Maßnahme oder Tätigkeit geben. Erfüllen beide Seiten ihre Obliegenheiten und kann das Ausreisehindernis gleichwohl nicht beseitigt werden, kann dies nicht zu Lasten des Ausländers gehen. Ein Verschulden im Sinne einer subjektiven Vorwerfbarkeit liegt dann nämlich nicht vor. Dies ist etwa der Fall, wenn Dritte, zum Beispiel die Vertretung des Heimatstaates, sich trotz entsprechender Aufforderungen weigern, Heimreisedokumente auszustellen (vgl. zum Ganzen ausführlich: Bayrischer VGH, Urt. v. 23.03.2006 - 24 B 05.2889 -, Juris; Beschl. v. 04.10.2005 - 24 C 05.2856 -, InfAuslR 2006, 189; VG Sigmaringen, Urteil vom 20.07.2006 -8 K 577/04-, zitiert nach juris) .

Die Regelungen in § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG stehen vorliegend der Annahme eines sogenannten „Sollanspruchs“ im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG nicht entgegen. Der Kläger hat im Wesentlichen die vom Beklagten geforderten Anstrengungen unternommen. Weitergehende Bemühungen erscheinen angesichts der offensichtlichen Unfähigkeit oder Unwilligkeit der pakistanischen Behörden, dem Kläger ein Reisedokument auszustellen, nicht zielführend. Insbesondere fehlt es an substantiierten Anhaltspunkten dafür, dass der Kläger gegenüber den Behörden tatsächlich falsche Angaben gemacht hat. Zwar weist der Aktenvermerk vom 18.07.2007 aus, dass sich der pakistanische Generalkonsul nach einer Internetüberprüfung der vom Kläger gemachten Angaben dahingehend geäußert habe. Inwiefern falsche Angaben gemacht worden sein sollen, ist jedoch ebenso unbekannt wie die genauen Umstände, aufgrund derer der Generalkonsul zu dieser Bewertung gelangt ist. Dass allein die entsprechende Äußerung des pakistanischen Generalkonsuls nicht ausreichend ist, eine entsprechende Täuschungshandlung seitens des Klägers anzunehmen, beruht auf dem Umstand, dass der Vermerk weiter ausweist, es seien weitere Überprüfungen im Heimatland des Klägers angeordnet worden. Weshalb bei angeblich falschen Angaben überhaupt noch eine weitere „intensive Überprüfung“ im Heimatland des Klägers erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch aus welchem Grund diese ebenfalls bislang ohne Ergebnis geblieben sind, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Von daher bietet der Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte, dem Kläger eine Täuschungshandlung vorzuhalten. Soweit der Beklagte vom Kläger fordert, weitere Anstrengungen zur Aufklärung seiner Identität zu unternehmen, setzt eine Zurechnung nicht unternommener Aktivitäten durch den Kläger voraus, dass diese hätten zur Klärung der Identität und insbesondere zur Beseitigung des Ausreisehindernisses beitragen können. Es ist für die Kammer nicht erkennbar, welche weiteren

Initiativen der Kläger an den Tag hätte legen sollen, um -worauf es hier allein ankommt- die pakistanische Botschaft dazu zu bewegen, für ihn einen Pass oder andere die Heimreise ermöglichende Dokumente auszustellen. Soweit der Beklagte dem Kläger vorhält, keinen Kontakt zu Bekannten oder Verwandten im Heimatland aufgenommen zu haben, steht dem bereits der nicht näher beweis- und aufklärbare Einwand des Klägers entgegen, der Kontakt zu seinen Verwandten sei abgerissen. Der entscheidende Hintergrund für die Passlosigkeit des Klägers ist aber vorliegend offensichtlich nicht seine fehlende Mitwirkung, sondern die Untätigkeit der pakistanischen Vertretung, wenn es darum geht, Papiere für den Kläger auszustellen (offensichtlich kein Einzelfall, wie das Urteil des BayVGH vom 11.12.2006 - 24 B 06.2158 -, zitiert nach juris, zeigt.) , so dass ihm das Unterlassen weiterer Bemühungen vorliegend nicht vorgehalten werden kann.

Liegen mithin die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor, so erwächst dem Kläger im Hinblick darauf, dass seine Abschiebung seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt ist, gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG ein sog. „Sollanspruch“ auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Dieser Sollanspruch stellt einen Rechtsanspruch dar, soweit nicht der Einzelfall deutlich von der vom Gesetzgeber vorausgesetzten typischen Konstellation abweicht. Solche vom Regelfall abweichenden Besonderheiten sind vorliegend nicht erkennbar. Das Ermessen der Beklagten bezüglich des Absehens von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) ist im Falle des Klägers noch auszuüben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zuzulassen.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5000,00 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).